

SATZUNG STUDIOBÜHNE ERLANGEN e.V.

Hinweis: Der Übersichtlichkeit halber werden im Folgenden nur die männlichen Formen der Wörter verwendet.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Studiobühne Erlangen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.08. und endet zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck und -ziele

- (1) Der Verein setzt sich die praktische und theoretische Auseinandersetzung mit dem Medium Theater zur Aufgabe, mit dem Ziel, kulturelle Projekte durchzuführen.
 - (2) Der Verein ist eine Amateurbühne und steht allen Interessierten offen.
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur, wenn sie einen ständigen Vertreter benennen. Der ständige Vertreter kann sich vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft darf nicht von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, der sozialen Stellung oder der sexuellen Identität abhängig gemacht werden.

§ 4 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, wie auch die Veröffentlichung der Namen auf der Homepage sowie in Vereins- und Projektbezogener Werbung und in interner Kommunikation. Als Mitglied des Verband Bayerischer Amateurtheater e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte erforderlichen Weitergabe von Angaben an den Verband Bayerischer Amateurtheater e.V. - nicht zulässig.
- (3) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. (4) Die erhobenen Daten werden bei Beendigung der Mitgliedschaft am Tag des Austritts gelöscht und müssen bei einem Wiedereintritt erneut erhoben werden. Auf Wunsch des Mitglieds können auch projektbezogene Daten im Archiv der Homepage gelöscht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod.
- b. durch schriftliche Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung.
- c. durch Beschluss des Vorstandes, wenn über einen Zeitraum von zwölf Monaten keine Mitwirkung des Mitglieds an den Tätigkeiten des Vereins erfolgt und ferner keine erkennbare Absicht besteht, weiterhin im Verein tätig zu sein. In diesem Fall ist das Vereinsmitglied zwei Wochen vor Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.
- d. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch ein Vereinsmitglied und muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe an den Vorstand gerichtet werden. Dieser hat das betreffende Mitglied über den Antrag auf Ausschluss schriftlich und unter Angabe der Gründe 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu informieren. Bei Behandlung des Antrages ist das betreffende Mitglied zu hören. Ist das Mitglied nicht erschienen, so kann der Ausschluss auch ohne Anhörung erfolgen. In gravierenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig ausschließen. Das weitere Verfahren erfolgt gemäß den vorhergehenden Bestimmungen.
- e. durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird für natürliche und juristische Personen von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme anteilig für die restlichen vollen Monate des Jahres zu entrichten.
Der jeweils fällige Jahresbeitrag ist am 1.8. des Jahres zu leisten.
- (4) Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nach, kann ihm der Vorstand die Mitgliedschaft entziehen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den natürlichen Personen und den ständigen Vertretern der juristischen Personen. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen mittels schriftlicher Einladung vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Halbjahr statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Dabei kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fällt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, juristische

Mitglieder jedoch nur dann, wenn deren Vertreter nicht gleichzeitig Mitglieder als natürliche Personen oder Vertreter einer anderen juristischen Person sind. Natürliche Personen, die Mitglied sind, können ihre Stimme nicht übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge.

Ausschließlich die Mitgliederversammlung beschließt über

- a. Satzung und Satzungsänderung,
- b. Geschäftsordnung und Änderung der Geschäftsordnung,
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Beschlüsse zu den Punkten a. und b. müssen mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefällt werden. Beschlüsse zu Punkt c. bedürfen einer einfachen Mehrheit.

(3) In der zweiten Jahreshälfte des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie beschließt insbesondere über

- a. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Berichte,
- b. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

(4) Über die Mitgliederversammlungen und die dabei gefassten Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

(1) Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist Pflicht. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es dies dem Vorstand mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder Beschlüsse des Vorstandes aufheben. In einem solchen Fall darf der Beschluss nicht vollzogen oder muss rückgängig gemacht werden.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei bis fünf Mitgliedern des Vereins. Diese Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigte Vorsitzende des Vereins.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Dabei hat jedes Vereinsmitglied so viele Stimmen, wie Kandidaten zur Wahl stehen, maximal aber fünf Stimmen. Stimmhäufung ist unzulässig. Gewählt sind jene Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl über die Berufung in den Vorstand.

(2) Ist die Anzahl der zur Vorstandswahl aufgestellten Kandidaten gleich oder kleiner der unter § 11 Abs. (1) festgelegten Maximalzahl an Vorstandsmitgliedern, so gilt zusätzlich die Bedingung, dass jeder der Kandidaten zur Wahl in den Vorstand mindestens 1/5 der abgegebenen Stimmen erhalten muss.

(3) Der Vorstand wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Findet die Neuwahl des Vorstandes vor Ablauf des Geschäftsjahres statt, bleibt der bisherige Vorstand bis Ende des laufenden Geschäftsjahres im Amt.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit abgewählt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt nach Entlastung des scheidenden Vorstandsmitgliedes unverzüglich eine Neuwahl für den verbleibenden Zeitraum des Geschäftsjahres durch die Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Stimmen, die das einzelne Mitglied dabei zu vergeben hat, entspricht der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat die Aufgaben:

- a. die Mittel und das Vermögen des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten und verwenden,
- b. einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen,
- c. über den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
- d. einen Jahresbericht zur Vorlage in der Jahreshauptversammlung abzufassen,
- e. über die Realisierung von Vereinsprojekten zu entscheiden.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3/5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.

(3) Über jede Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss.

§ 15 Arbeitsbedingungen für Vereinsprojekte

(1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, im Rahmen des Haushaltsplanes Vereinsprojekte durchzuführen. Für das Mitwirken an Vereinsprojekten ist keine Mitgliedschaft erforderlich.

(2) Anträge auf Durchführung eines Projektes sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

(3) Alle Einnahmen fließen dem Verein zu.

§ 16 Kassenprüfung

(1) In der Jahreshauptversammlung werden für das kommende Geschäftsjahr des Vorstandes zwei Kassenprüfer gewählt.

(2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 17 Satzungsänderung

(1) Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist erforderlich, dass

- a. die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und ohne Abkürzung der Ladungsfrist einberufen worden ist,
- b. die vorgesehene Satzungsänderung in der Ladung genau bezeichnet wird,

c. mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag zur Satzungsänderung zu stellen.

(3) Der Vorstand kann Änderungen, die die Belange der Mitgliederversammlungen nicht betreffen und vom Amtsgericht nahegelegt werden, sowie formale und orthographische Änderungen auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 18 Auflösung

(1) Auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, sind die Bestimmungen des § 17 entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass die Ladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen hat.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Erlangen, den 17.07.2021

Neufassung der Satzung am 21.04.2015 der Studiobühne Erlangen e.V. auf Basis der Satzung vom 06.12.2013.

Änderungen der §§ 5 – 18 wurden am 15.11.2015 beschlossen (oben bereits entsprechend abgeändert).

Einfügung des § 4 wurde am 23.07.2016 beschlossen (oben bereits entsprechend abgeändert).
Einfügung des § 18(2) wurde am 23.07.2016 beschlossen (oben bereits entsprechend abgeändert).

Änderungen des § 11(1) wurde am 15.02.2019 beschlossen (oben bereits entsprechend abgeändert).

Änderungen des § 11(2) wurde am 27.09.2020 beschlossen (oben bereits entsprechend abgeändert).

Änderungen des § 12(2) und § 17(1) und (2) und § 9(1) wurden am 17.07.2021 beschlossen (oben bereits entsprechend abgeändert).

Lars Eberhard
Vorstandsmitglied

Matthias Nadler
Vorstandsmitglied

Marlene Senska
Vorstandsmitglied

Patrick Vogel
Vorstandsmitglied

Matthias Zollitsch
Vorstandsmitglied